

Parkhaus – Park & Ride Bruck/Mur

Informationsblatt

Die Österreichischen Bundesbahnen, das Land Steiermark und die Stadt Bruck an der Mur errichteten für **Bahnkunden** ein Parkhaus mit 268 Stellplätzen, davon 243 überdachte und 25 nicht überdachte Stellplätze.

Mit dem Kauf einer gültigen Bahnkarte haben Sie die Möglichkeit, billig und bequem im Parkhaus zu parken. Die Nutzung des Parkhauses ist ausschließlich Bahnkunden vorbehalten.

Tarife (alle Tarife inkl. MWSt.):

P&R - Parkticket - nur in Kombination mit der Bahnkarte	Preis	Gültigkeit
Tages-Parkticket	EUR 1,00	bis 24 Stunden
Wochen-Parkticket	EUR 5,00	7 Tage
Monats-Parkticket (Kaution EUR 5,00)	EUR 20,00	1 Monat
Jahres-Parkticket* (Kaution EUR 5,00)	EUR 200,00	12 Monate

*Die Ausgabe des Jahres-Parktickets ist nur im Bürgerbüro der Stadt Bruck an der Mur unter Vorlage der Jahresbahnkarte (ÖBB oder Verbundlinie) möglich!

- Das P&R - Parkticket ist nur gegen **Vorweisen der gültigen Bahnkarte** und nur **während der Öffnungszeiten** des Personenschalters am Bahnhof Bruck an der Mur erhältlich.
- Bahnkunden, die das P&R - Parkticket **außerhalb** der Öffnungszeiten beim Personenschalter am Bahnhof Bruck an der Mur käuflich erwerben wollen, müssen ein Ersatz-Parkticket beim Kassenautomaten im Parkhaus lösen. Die Rückerstattung des Differenzbetrages kann innerhalb 1 Monats nach Bezahlung dieses „Ersatztarifs“ und gegen Vorlage der *Quittung* und der *gültigen Bahnkarte* im **Bürgerbüro der Stadt Bruck an der Mur** beantragt werden.
- Der **Ersatz-Parktarif** beträgt EUR 1,00 je angefangener Stunde und maximal EUR 10,00 für 24 Stunden.

z.B. 8 Stunden – Ersatz-Parktarif	EUR 8,00
<u>abzüglich Tages-Parkticket</u>	<u>EUR 1,00</u>
<u>Rückvergütungsbetrag</u>	<u>EUR 7,00</u>
- Bezahlung des Ersatz-Parktickets: Sie können das Ersatz-Parkticket auch bargeldlos am Kassenautomaten bezahlen.
- Bei Verlust des P&R - Parktickets wird kein Ersatz ausgehändigt!

Öffnungszeiten des Personenschalters am Bahnhof Bruck an der Mur:

Montag – Samstag: 06.00 – 18.20 Uhr Sonntag und Feiertag: 06.40 – 20.10 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Bruck an der Mur (**Hauptplatz, Rathaus**):

Montag – Freitag: 07.30 – 16.30 Uhr (Feiertag geschlossen) Tel: 03862/890 DW 333 od. 334 od. 335

Handhabung des P&R - Parktickets

Erstmalige Einfahrt in das Parkhaus (ohne P&R - Parkticket): Bei der erstmaligen Einfahrt in das Parkhaus, bitte ein Einfahrtsticket am Einfahrtsterminal (direkt vor dem Einfahrtsschranken) entnehmen. Danach kann das gewünschte P&R – Parkticket beim Personenschalter am Bahnhof Bruck an der Mur gelöst werden.

Einmalige Ausfahrt mit dem P&R – Tages-Parkticket aus dem Parkhaus: Schieben Sie zuerst Ihr Einfahrtsticket in den Ausfahrtsterminal (direkt vor dem Ausfahrtsschranken). Darauf folgend schieben Sie Ihr P&R – **Tages-Parkticket** nach. ACHTUNG: P&R – Tages-Parkticket gilt nur für eine einmalige Ausfahrt!

Wiederkehrende Ein- und Ausfahrt mit dem P&R - Wochen-, Monats- oder Jahres-Parkticket: Schieben Sie sowohl bei der Einfahrt wie auch bei der Ausfahrt nur das **P&R - Wochen-, Monats- oder Jahres-Parkticket** in den Ein- oder Ausfahrtsterminal vor dem Schranken.

Bitte kein Einfahrtsticket herausdrucken!

Bei Störungen: Störungsdienst der Stadtwerke Bruck/Mur: Tel: 03862/51581-44

GARAGENORDNUNG

1. Kurzparker (Parker mit Tagedicket) müssen vor Einfahrt in die Garage ein Kurzparkticket ziehen. Dadurch kommt ein kurzfristiger Einstellvertrag zustande. Dauerparker (Wochen-, Monats-, oder Jahresticket) können mittels Dauerparkticket einfahren, wodurch ein längerfristiger Einstellvertrag zustande kommt. Der Einsteller unterwirft sich dieser Garagenordnung. Die Garage samt ihren Einrichtungen ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Kunden werden auf dessen Kosten behoben. Mit dem Parkticket erwirbt der Einsteller die Berechtigung, einen Pkw in der Garage auf einem Einstellplatz abzustellen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz besteht nur dann, wenn dafür eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass Bewachung und Verwahrung des eingestellten Pkws sowie von dessen Inhalt und Ladung nicht zu den Leistungen der Garage gehören. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, den Stellplatz des Fahrzeuges innerhalb der Garage zu verändern, wenn Gefahr im Verzug besteht oder dies zur Freihaltung eines Fluchtweges oder aus anderen sicherheitstechnischen Erfordernissen unumgänglich ist. Für das zur Verfügung gestellte Monats- oder Jahresticket (PVC-Karte) ist eine Kautions von EUR 5,00 zu erlegen, die nach Beendigung des Einstellvertrages und Kartenrückgabe refundiert wird.
2. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Vorhandene Lichtsignale, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sind zu beachten. Die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Bei Erörten eines akustischen Signals ist die Garage sofort zu verlassen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Untersagt ist in der Garage:
 - a) das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht,
 - b) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder undichtem Tank aber auch das Abstellen von Fahrzeugen, die Schmiermittel oder Kühlfüssigkeit verlieren,
 - c) die Lagerung und Abstellung von feuergefährlichen Gegenständen aller Art, auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Einstellplätze, insbesondere im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen,
 - e) die Einstellung eines mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeuges,
 - f) das Betanken sowie die Durchführung von Servicearbeiten aller Art an eingestellten Fahrzeugen,
 - g) das Laufenlassen von Motoren und das Hupen,
 - h) die Einstellung eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen, außer nach Sondervereinbarung,
 - i) die Benützung mehrerer Einstellplätze durch ein Fahrzeug (dies führt zur Verrechnung entsprechender Mehrfachgebühren).
4. Nach dem ordnungsgemäßen Abstellen des Fahrzeuges ist dieses zu versperren und die Garage raschest zu verlassen.
5. Anlässlich der Ausfahrt aus der Garage bzw. vor der Abholung des Fahrzeuges ist entweder an der Kasse die Kurzparkgebühr gegen Ausfolgung des Ausfahrtsscheines zu entrichten (diese berechtigt nur innerhalb einer begrenzten Zeitspanne von 15 Minuten zur Ausfahrt) oder ein entsprechendes Parkticket am Personenschalter am Bahnhof Bruck an der Mur zu lösen.
6. Bei Überschreitung der befristeten Dauerparkzeiten sind die angefangenen Stunden zum jeweils gültigen Tarif beim Kassenautomaten mit dem Dauerparkticket noch vor Verlassen der Garage zu bezahlen.
7. Der Einsteller haftet für die Beschädigung anderer Fahrzeuge sowie für Beschädigungen von Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich den Stadtwerken Bruck an der Mur zu melden. Zuwiderhandelnde Personen werden zur Anzeige gebracht.
8. Etwaige Schäden aus dem Verlust des Tickets treffen den Einsteller. Bei Ticketverlust wird zumindest der Ersatztagstarif eingehoben, außer es kann eine noch längere Einstelldauer des Fahrzeuges nachgewiesen werden.
9. Gerichtsstand ist Bruck an der Mur.
10. Haftungsbedingungen: Die Stadtwerke Bruck an der Mur als Betreiber haften lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verschulden oder für vorsätzliches oder für grob fahrlässiges Verschulden ihrer Dienstnehmer oder beauftragter Dritter. Sie haften nicht für das Verschulden Dritter; weiters nicht für Schäden, die mittelbar auf höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen. Ausgeschlossen von der Haftung sind Inhalt, Ladung und Zubehör der eingestellten Fahrzeuge.
11. Allfällige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss vor Verlassen des Einstellplatzes den Stadtwerke Bruck an der Mur anzuzeigen. Die Garage ist videoüberwacht. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Garagenordnung oder der Weisungen des Personals führen bei Dauernutzverträgen zur sofortigen Vertragsaufhebung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benützung der Garage. Sollten die Einstellbedingungen nicht Ihre Zustimmung finden, haben Sie die Möglichkeit die Garage unverzüglich kostenfrei zu verlassen. Dazu müssen Sie das Einfahrtsticket binnen 15 Minuten nach deren Einfahrt beim Ausfahrtsterminal (nicht beim Kassenautomaten) entwerten.

Die Stadtwerke Bruck an der Mur

Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr: Notruf 122

Polizei: Notruf 133

Rettung: Notruf 144

Stadtwerke Bruck an der Mur: 03862/51581-44